

4/SN-129/ME

GZ.: Präs - 21 Schu 1 - 80/13

Graz, am 26. März 1985

Ggst.: Entwurf einer 8. Schul-
organisationsgesetz-
Novelle;
Stellungnahme.

Tel.: 7331/2428 od. 2671

ENTWURF
18 GE/1985
Datum: 28. MRZ. 1985
Verteilt 2. 9. MRZ. 1985 *Strosser*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

H. Bauer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 13

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

GZ Präs - 21 Schu 1 - 80/13

Ggst Entwurf einer 8. Schulorganisations-
gesetz-Novelle;
Stellungnahme.

Bezug: Zl. 12.690/3-III/2/85

Rechtsabteilung 13 – Allgemeinbildende Pflichtschulen
Kindergarten- und Hortwesen

8011 Graz, Stempfergasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Emberger

Telefon DW (0316) 70312104

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 26. März 1985

Zu dem mit do. Note vom 31.1.1985, obiger Zahl,
übermittelten Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-
Novelle wird wie folgt Stellung genommen:

Im vorliegenden Entwurf werden eine Reihe von
Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

Zu Z. 2.: Die Mindestzahlen von Anmeldungen für die Abhaltung
eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines
Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung
im § 8a Abs. 3, 3. Satz, sollten den Mindestzahlen
für die Weiterführung angeglichen und daher mit 12
bzw. bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mit 9
Schülern neu festgelegt werden.

Zu Z. 3.: Die neue Regelung für Schülergruppen im leistungs-
differenzierten Unterricht in der Hauptschule wäre
im § 21 Abs. 2 zu ergänzen. Es soll folgender Satz
angefügt werden:

"In Schulstufen mit 30 und weniger Schülern können
jedenfalls 3 Schülergruppen und in Schulstufen mit
weniger als 20 Schülern können 2 Schülergruppen
vorgesehen werden."

b.w.

Begründet wird dieser Vorschlag mit der Tatsache, daß die im neuen § 21 Abs. 1 für Hauptschulen vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl von 30 Kindern im Zusammenhang mit der im Abs. 2 desselben Paragraphen vorgesehenen, einschränkenden Bestimmung, wonach die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine nicht überschreiten darf, nur die Führung von 2 Schülergruppen zuläßt, obwohl die Anwendung der Durchschnittszahl 10, 3 Schülergruppen ermöglichen würde. Im Interesse eines effizienten Unterrichtes sollen in möglichst vielen Fällen, also auch bei Schülerzahlen von 20 bis 29 auf einer Schulstufe, 3 Schülergruppen eingerichtet werden können.

Die besonderen Fälle einer Zahl von 30 bzw. von 20 bis 29 Schülern einer Schulstufe wären daher von der oberwähnten einschränkenden Bestimmung auszunehmen.

Ähnliche Probleme ergeben sich bei weniger als 20 Schülern einer Schulstufe, sodaß auch in diesen Fällen durch eine Ausnahmebestimmung wenigstens die Führung zweier Schülergruppen ermöglicht werden sollte.

Zu Z. 4.: Die neuen Klassenschülerhöchstzahlen in den Sonderschulen erscheinen noch immer zu hoch gegriffen. Es wäre im Hinblick auf den allgemeinen Trend zur Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen in den anderen Pflichtschulen gerechtfertigt, auch die Klassenschülerhöchstzahlen in den Sonderschulen wie folgt, neu festzusetzen:

- in Sonderschulen für blinde Kinder, Sonderschulen für Gehörlose und Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder mit 6 Schülern;
- in Sonderschulen für sehbehinderte Kinder, Sonderschulen für schwerhörige Kinder und Heilstätten-

b.w.

schulen mit 8 Schülern und in sonstigen Sonderschulen mit 12 Schülern.

Ebenso wäre im neuen § 27 Abs. 2 die Klassenschülerhöchstzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder statt mit 10 mit 8 Schülern festzusetzen.

Zu Z. 6.: In der geltenden Fassung des § 33 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ist vorgesehen, daß für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart gelten. In der neuen Fassung des § 33 Abs. 1 ist diese Bestimmung entfallen.

Es wird vorgeschlagen, die Entwurfsformulierung diesbezüglich zu ergänzen, da die Klassenschülerhöchstzahlen für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, in der Praxis Bedeutung haben.

Zu Z. 7.: Es wird auf die Ausführungen zu Z. 3. hingewiesen, die auch für die Entwurfsbestimmungen betreffend die Schülergruppen im leistungsdifferenzierten Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen sinngemäß Geltung haben. Daher wird auch im Falle der Polytechnischen Lehrgänge vorgeschlagen, im § 33 Abs. 2 die Sonderregelungen für Schulstufen mit 30 bzw. weniger als 20 Schülern anzufügen.

Zu Z. 8.: Wie in der Vergangenheit bereits mehrmals festgestellt, erscheinen die Teilungszahlen in bestimmten Unterrichtsgegenständen im Polytechnischen Lehrgang nach wie vor als zu hoch gegriffen.

b.w.

- 4 -

Es wird daher vorgeschlagen, im § 33 Abs. 3, eine generelle Herabsetzung der Teilungszahlen vorzunehmen, wie folgt:

für Maschinschreiben 20 Schüler,

in Werkerziehung 16 Schüler,

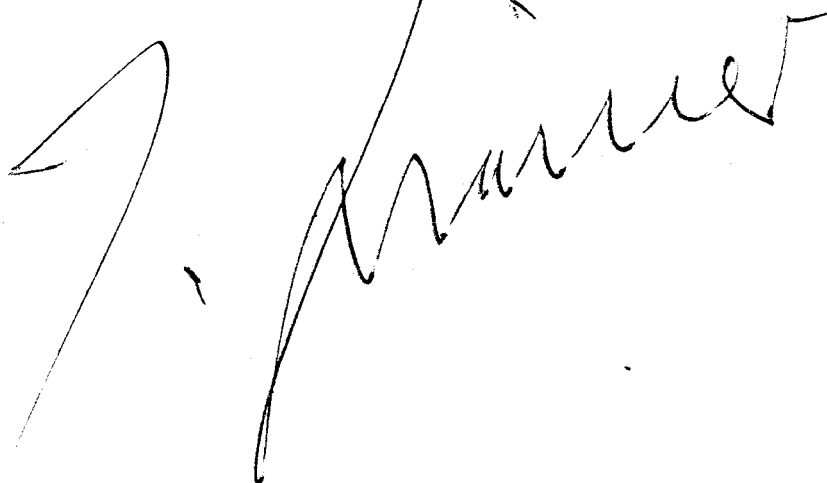
in Hauswirtschaft und Kinderpflege 12 Schüler.

Für den Unterrichtsgegenstand Leibesübungen, für den die Teilungszahl durch die neue Klassenschülerhöchstzahl 30 entfallen ist, wäre wieder eine Teilungszahl mit 25 Schülern in den § 33 Abs. 2 einzufügen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 22 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Landeshauptmann of Styria, written over the printed name.